



## Allgemeines Merkblatt zur Antragstellung „Forschung und Entwicklung von Digitalen Testfeldern an Bundeswasserstraßen (DTW II)“ - AZA und AZK

Das vorliegende Merkblatt fasst bündig die wesentlichen Hinweise zur Antragstellung des Förderprogramms „Forschung und Entwicklung von Digitalen Testfeldern an Bundeswasserstraßen (DTW II)“ für Bundeszuwendungen auf Ausgabenbasis (AZA) und Kostenbasis (AZK) zusammen.

Es handelt sich hierbei nicht um ein amtliches, rechtsverbindliches Dokument, sondern um allgemein verständliche Hinweise und Erläuterungen, die die Betrachtung des jeweiligen Einzelfalles nicht entbehrlich machen. Bitte beachten Sie weitere Hinweise zum Antrag. Diese und weitere Informationen sowie Regelungen finden Sie auf der Homepage der BAV<sup>1</sup>.

### Antragsberechtigung

- Nr. 5 der Förderrichtlinie
  - Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft,
  - Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung
  - außeruniversitäre Einrichtungen
  - Ingenieurbüros
- Besonderheiten
  - Konsortien der vorgenannten Einheiten
  - Jeder Zuwendungsempfänger muss zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel jeweils mindestens eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben
- Ausgeschlossen sind:
  - Unternehmen in Schwierigkeiten,
  - Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund einer früheren Kommissionsentscheidung zur Feststellung der Rechtswidrigkeit und Unvermeidbarkeit einer Beihilfe mit dem Binnenmarkt nicht nachgekommen sind
  - Unternehmen, über deren Vermögen ein Insolvenz- oder ein vergleichbares Verfahren beantragt oder eröffnet worden ist

### Antragsverfahren

- Bewilligungsbehörde ist die Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV) (siehe Förderrichtlinie)
- Zur Erstellung förmlicher Förderanträge ist das elektronische Formularsystem „easy-Online“ zu verwenden. Sie gelangen auch über die Homepage der BAV zum Förderportal ([↗Antragsportal easy-Online DTW II](#))
  - Antragsteller der freien Wirtschaft müssen einen Antrag auf Gewährung einer Zuwendung auf Kostenbasis stellen (AZK) - es gelten die Vorgaben der ANBest-P-Kosten
  - vor Bewilligung ist eine Bonitätsprüfung erforderlich
- Forschungseinrichtungen und Hochschulen müssen einen Antrag auf Zuwendung auf Ausgabenbasis (AZA) stellen - es gelten die Vorgaben der ANBest-P
- Alle im Antrag angegebenen Ausgaben/Kosten müssen bei Antragstellung durch Kostenvoranschläge oder Vergleichsangebote plausibilisiert werden
  - Kostenvoranschläge sind im pdf-Format als Anlage zum Antrag über den BSCW-Server hochzuladen

---

<sup>1</sup> <https://www.BAV.bund.de>



- Bei der Einreichung von Angeboten beachten Sie bitte:
  - Aktualität
  - Bruttopreise zuwendungsfähig (sofern keine Vorsteuerabzugsberechtigung)
  - mögliche Rabatte wie Skonti u.ä. müssen genutzt werden
  - Zuordnung zum Antrag über Ausgaben-/Kostenposition und lfd. Nr.
- Ergänzend zur elektronischen Fassung müssen die vollständigen Anträge innerhalb der jeweiligen Antragsfrist (bis spätestens zum 15.03.2022) rechtsverbindlich unterschrieben und schriftlich bei der BAV eingehen:

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen  
Referat III.2 / DTW  
Stichwort „Digitale Testfelder an Bundeswasserstraßen“  
Schloßplatz 9  
26603 Aurich

- Es gilt das Eingangsdatum des schriftlichen Antrags
- Zur Konkretisierung oder bei Unklarheiten können Unterlagen nachgefordert werden
  - Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen ab Zugang der Nachforderung
- Weitere Regelungen zum Antragsverfahren sind der Nummer 10 der Förderrichtlinie zu entnehmen

### Zuwendungsfähige Ausgaben

- vorhabenbezogene Ausgaben/ Kosten, die innerhalb des Bewilligungszeitraums verursacht werden
- Ansatz von Bruttopreisen - nicht vorsteuerabzugsberechtigt
  - i. d. R. Universitäten, Forschungseinrichtungen, Vereine
- Ansatz von Nettopreisen - vorsteuerabzugsberechtigt nach § 15 UStG
  - i. d. R. Unternehmen
- Skonti und Rabatte sind auch bei deren Nichtinanspruchnahme abzuziehen

### Bonitätsprüfung (für AZK-Antragsteller)

- Die Bonitätsunterlagen für Unternehmen umfassen i.d.R.:
  - o Auszug aus dem Handelsregister
  - o Bankauskunft
  - o Jahresabschluss oder betriebswirtschaftliche Auswertung- evtl. weitere Unterlagen wie z.B. Bürgschaften, Patronatserklärungen etc.

### Pauschalierte Abrechnung/ Abrechnung nach LSP

Wurde bereits in vorherigen Förderprogrammen (unabhängig vom Fördermittelgeber) eine Abrechnung nach LSP angegeben und bewilligt, ist bei nachfolgenden Anträgen eine pauschalierte Abrechnung nicht mehr möglich.

### Kontakt

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen (BAV)

Referat III.2 / DTW

Schloßplatz 9

26603 Aurich

Telefon: 04941/602-771

Fax: 04941/602-81785

E-Mail: [DTW@bav.bund.de](mailto:DTW@bav.bund.de)